

Verordnung über den Instrumentalunterricht

Vom 27. Juni 2001 (Stand 1. August 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 13 Abs. 2 und 91 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Instrumentalunterricht nach Lehrplan

¹ Der lehrplanmässige Instrumentalunterricht wird in der 6. Klasse der Primarschule sowie an der Oberstufe erteilt. Sologesang gehört nicht zum lehrplanmässigen Instrumentalunterricht. *

§ 2 Aufteilung der Lektionen

¹ Der Unterricht wird in Gruppen mit drei Schülerinnen oder Schülern mit einer Lektion pro Woche erteilt. Anstelle des Gruppenunterrichts können einzelne Schülerinnen und Schüler in einer Drittellektion pro Woche unterrichtet werden.

² Sofern mindestens sechs Schülerinnen oder Schüler teilnehmen, kann überdies eine wöchentliche Zusammenspiellektion (Ensemble) erteilt werden. Bei mehr als 20 Schülerinnen beziehungsweise Schülern kann das Departement Bildung, Kultur und Sport eine weitere Zusammenspiellektion bewilligen.

§ 3 Anspruch auf unentgeltlichen Instrumentalunterricht; Umfang und Inhalt

¹ Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse der Primarschule sowie der Oberstufe haben im Rahmen von § 2 Anspruch auf unentgeltlichen Instrumentalunterricht. *

² Sie können ein Instrument wählen, für das ein Fachhochschulabschluss oder ein Diplom beim Schweizerischen Musikpädagogischen Verband (SMPV) erworben werden kann, soweit es die konkreten schulorganisatorischen Umstände ohne unverhältnismässigen Zusatzaufwand erlauben.

³ Die zuständige Schulpflege sorgt nach Möglichkeit für das entsprechende Angebot.

¹⁾ SAR [401.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
2001 S. 215

§ 4 Zulassung

¹ Die Zulassung zum Instrumentalunterricht erfolgt in der Regel nur auf Beginn eines Schuljahrs. *

§ 5 Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts; Übergangsregelung

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

² Die Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 14. März 1988 ¹⁾ wird aufgehoben.

³ ... *

Aarau, 27. Juni 2001

Regierungsrat Aargau

Landammann
WERNLI

Staatsschreiber
PFIRTER

¹⁾ AGS Bd. 12 S. 548; 1997 S. 144

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
27.06.2012	01.08.2014	§ 1 Abs. 1	geändert	2014/3-02
27.06.2012	01.08.2014	§ 3 Abs. 1	geändert	2014/3-02
27.06.2012	01.08.2014	§ 4 Abs. 1	geändert	2014/3-02
27.06.2012	01.08.2014	§ 5 Abs. 3	aufgehoben	2014/3-02

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 1 Abs. 1	27.06.2012	01.08.2014	geändert	2014/3-02
§ 3 Abs. 1	27.06.2012	01.08.2014	geändert	2014/3-02
§ 4 Abs. 1	27.06.2012	01.08.2014	geändert	2014/3-02
§ 5 Abs. 3	27.06.2012	01.08.2014	aufgehoben	2014/3-02